



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 01. Mai 2024

Seite 1 von 4

An die
WTG-Behörden bei den
Kreisen und kreisfreien Städten

Aktenzeichen VII A 3 - 2024-
0006207

bei Antwort bitte angeben

über:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Jörn Henkel

Telefon 0211 855-3383

Telefax 0211 855-

joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2023 sind in die behördliche Qualitätssicherung die Angebote zur Teilhabe an Arbeit ebenfalls einbezogen und damit von den zuständigen Behörden zu prüfen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

I. Ergebnisbericht zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Nach § 41a WTG werden Angebote zur Teilhabe an Arbeit regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen –

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, insbesondere, wenn Gefahren für die Gesundheit der Werkstattbeschäftigten (§ 3 Abs. 3a WTG) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 4 WTG) drohen, wird die Einrichtung durch eine Anordnung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen. Ebenso kann eine Anordnung ergehen, wenn die Einrichtung die Behebung des Mangels nicht oder nicht fristgerecht vornimmt. Bei nur geringfügigen Mängeln, die nicht zu einer Gefahr für die Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten führen, kann im Rahmen der Ermessensausübung von dem Erlass einer Anordnung abgesehen werden.

Derzeit wird das WTG auf Entbürokratisierungspotentiale geprüft. Erst danach wird eine novellierte Fassung der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) in Kraft treten.

Deswegen stellen wir Ihnen schon jetzt aus Gründen der Vereinfachung ein Formular für die Darstellung eines Ergebnisberichts zur Verfügung, das Ihnen ermöglicht, die entsprechenden Prüfungen nunmehr umfassend durchzuführen („Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG DVO...“). Sie finden das Dokument in der Anlage zu diesem Schreiben. Für Leistungsangebote zur Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen findet der § 4 WTG DVO analog Anwendung. Zudem gilt der § 5 WTG DVO.

II. Gemeinschaftsbereich statt Gemeinschaftsraum

Im Vorgriff auf die beabsichtigten Änderungen der WTG DVO bestehen keine Bedenken, bis auf Weiteres von ordnungsrechtlichen Maßnahmen abzusehen, sofern den Nutzerinnen und Nutzern ein Gemeinschaftsbereich statt eines Gemeinschaftsraums nach § 8 Abs. 8 WTG DVO zur Verfügung gestellt wird.

Um den Einrichtungen bei der Umsetzung der Regelung in § 8 Abs. 8 WTG DVO entgegen zu kommen und dennoch allen Bewohnerinnen und Bewohnern, die es wünschen, das Rauchen auch nach dem Umzug in eine Einrichtung zu ermöglichen, ist es aus hiesiger Sicht ausreichend, wenn statt eines „Raumes“ ein „Bereich“ zum Rauchen eingerichtet wird. Der Zugang zu dem Raucherbereich muss leicht zugänglich und ohne großen Aufwand für alle Bewohnerinnen und Bewohner auch mit Hilfsmitteln wie Rollator, Rollstuhl und Pflegebett möglich sein. Engere Vorgaben sollen im WTG und in der DVO bewusst nicht vorgenommen werden. Damit würde den Einrichtungen und den WTG-Behörden, auch unter Rücksichtnahme auf Mitbewohnende und unter Beachtung von gegebenenfalls parallel zu beachtenden Vorschriften aus anderen Gesetzen, wie z. B. Brandschutzregelungen, ein möglichst großer Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung gewährt und flexible Lösungen zur Einrichtung von Raucherbereichen auch ohne baulichen Aufwand, der in bestandsgeschützte Bauteile eingreift, möglich.

III. Nordlage

Ebenso bestehen im Vorgriff auf eine beabsichtigte Streichung der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 3 WTG DVO keine Bedenken, eine Maßnahme, durch die auch Zimmer von Nutzerinnen und Nutzern in reiner Nordlage entstehen, insbesondere dann zuzulassen, wenn diese aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Gründen am Standort angezeigt ist, um die Maßnahme verwirklichen zu können.

Aufgrund der wenigen Grundstücke, die für Neu- oder Ersatzbauten von Einrichtungen zur Verfügung stehen, würde die beabsichtigte Streichung des Verbots von Bewohnerzimmern mit reiner Nordlage in § 7 Abs. 4 Satz 3 Investitions- und Planungsentscheidungen erleichtern bzw. die Nutzbarkeit vorgegebener Gebäudegrundrisse erhöhen. Unabhängig

davon scheint dieses Verbot mit Blick auf die Belange des Hitzeschutzes nicht mehr zeitgemäß.

Seite 4 von 4

Den WTG-Behörden wird daher empfohlen, bei Neu- und Umplanungen von Gebäuden mit dem Hintergrundwissen über diese beabsichtigten Regelungsänderungen zu entscheiden.

IV. Rahmenprüfkatalog

Des Weiteren wird dieser Erlass für die Klarstellung genutzt, dass die Rahmenprüfkataloge künftig nicht mehr aktualisiert werden und seitens des MAGS nicht mehr als einheitliche Grundlage für die Prüfungen empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thomas Goßen)